

E-Mail an OB Baumann vom 17.02.2013

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

vielen Dank für die E-Mail vom 11.02.2013 (Anlage) zum Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung Ihrer Interpretation des Abstimmungsergebnisses zum Bürgerentscheid Freibadsanierung in der Stadtratssitzung vom 23.01.2013.

Nach unserer Auffassung ist Ihre Interpretation des Abstimmungsergebnisses, der Antrag hätte mit 13 Ja-Stimmen bei 20 anwesenden Stimmberechtigten nicht die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit erreicht, im Widerspruch zu § 39 SächsGemO und nicht in Übereinstimmung mit der Rechtssprechung in vergleichbaren Fällen.

Das von Ihnen dabei angewandte Verfahren (sog. Subtraktionsmethode, bei der Enthaltungen de facto als Nein-Stimmen zählen) widerspricht eindeutig. Par. 39 Abs. 6 SächsGemO. Dort heißt es: "... Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit **nicht berücksichtigt**." Das bedeutet, sie werden weder als Ja- noch als Nein-Stimmen gezählt und bleiben auch bei der Ermittlung der Grundgesamtheit unberücksichtigt. Die Anwendung der Subtraktionsmethode ist in Abweichung zur SächsGemO zwar prinzipiell zulässig, dies müsste aber vor der Abstimmung in der Hauptsatzung der Gemeinde ausdrücklich so bestimmt sein. Allerdings finden sich in der Zschopauer Hauptsatzung keine diesbezüglichen Regelungen.

Zur Begründung Ihrer Interpretation beziehen Sie sich im [FP-Artikel vom 09.02.2013](#) auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 1996, das Ihre "sehr gut arbeitende Verwaltung" herausgesucht hat. Leider haben Sie dazu keine weiteren Angaben gemacht.

Wir nehmen mal an, es handele sich um das Urteil

BVerwG, 24.10.1996, 2 C 35.95

<https://www.jurion.de/de/document/show/0:125854,0/>

Pikanterweise geht es in der verhandelten Sache darum, ob ein DDR-Staatsanwalt in den Staatsanwaltsdienst des Freistaats Sachsen übernommen werden darf. Ob Bezüge und Verbindungen zu dem Gerücht bestehen, die Stasi-Überprüfung der Angestellten in der Stadtverwaltung sei nach mehr als 20 Jahren immer noch nicht abgeschlossen, sei einmal dahingestellt.

Diesem einen Urteil steht eine ganze Reihe anderer Urteile gegenüber, die wir Ihnen in der Anlage zusammengestellt haben.

Einheitlicher Tenor in der Rechtssprechung:

Eine Stimmenthaltung darf bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit grundsätzlich nicht anders bewertet werden als eine ungültige Stimme oder die Abwesenheit des betreffenden Mandatsträgers. Es ist also unzulässig, Stimmenthaltungen in die Ermittlung der Grundgesamtheit einzubeziehen.

Besonders deutlich wird der Wille des Gesetzgebers in der Neufassung des § 32 BGB. Der letzte Satz

"Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder."

wurde per **30.09.2009** wie folgt geändert:

"Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen."

Wir fordern Sie hiermit auf, Ihre Interpretation des Abstimmungsergebnisses in Zusammenhang mit den übermittelten Fakten und Informationen nochmals zu überprüfen und ggf. öffentlich zu korrigieren.

Für eine Antwort bis zum **22.02.2013** dürfen wir uns bereits im voraus bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgerinitiative Freibad Zschopau

*** ICH BIN EIN JOE POWER - ZSCHO PAUER ***

i.A. Frank Heyde

Rasmussenstraße 35

09405 Zschopau

03725/82190